

Zierpflanzen – Ergebnisse der Gezielten Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2017

Datum: 30.11.2017

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Zierpflanzen alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der „Gezielten Überprüfung“ 2017 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte*, Verkaufserlaubnis-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nichtberufliche Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLW gebündelt publiziert (siehe: www.blw.admin.ch ➔ Themen ➔ Pflanzenschutz ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden.

Bei Fragen steht das BLW, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz zur Verfügung.

Betroffene PSM	Beurteilte Bereiche	Neue Anwendungsvorschriften
Wirkstoff: DIFENOCONAZOL (Produktkategorie: Fungizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2017
		Datum der Bewilligungsanpassung: 10.10.2017 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)
<i>Aerofleur Spray gegen Krankheiten</i> (W-5236) <i>Belrose gegen Pilzkrankheiten</i> (W-6426) <i>Slick</i> (W-5056)	Konsument	
	Anwender & Arbeiter	
	Grundwasser	
	Gewässerorganismen	<ul style="list-style-type: none"> Blumenkulturen und Grünpflanzen, Rosen: SPe 3 - Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen des BLW um 1 Punkt reduziert werden. (bisher: keine Auflage) Bäume und Sträucher: 2 Pkt. wegen Abschwemmung (bisher: keine Auflage)
	Weitere Nichtzielorganismen **	<ul style="list-style-type: none"> Blumenkulturen und Grünpflanzen, Rosen: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 20 m wegen Drift (bisher: keine Auflage) Bäume und Sträucher: 50 m wegen Drift (bisher: 20 m)
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Alle Zierpflanzen: Spe 1 - Zum Schutz von Boden Organismen maximal 4 Anwendungen pro Parzelle und Jahr mit Difenconazol-haltigen Produkten mit insgesamt nicht mehr als 500 g Difenconazol pro ha und Jahr (bisher: max. 4x ohne Beschränkung der Gesamtmenge auf 500 g) Resistenzmanagement: geprüft, keine Änderung 	

Wirkstoff: BUPIRIMATE (Produktkategorie: Fungizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2017	Datum der Bewilligungsanpassung: 17.10.2017 (Verfügung zuhanden der BewilligungsinhaberIn)
<i>Nimrod</i> (W-6641, W-6845, W-6112)	Konsument		
	Anwender & Arbeiter		
	Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> Blumenkulturen und Grünpflanzen und Rosen, Bäume/Sträucher: SPe 1 - Zum Schutz von Grundwasser maximal 3 Behandlungen. (bisher: keine Auflage) Zum Schutz des Grundwassers gilt für Zierpflanzen die Konzentration 0.1%. (bisher 0.1 - 0.2%) 	
	Gewässerorganismen	<ul style="list-style-type: none"> Bäume/Sträucher: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 20 m wegen Drift (bisher: keine Auflage) Blumenkulturen und Grünpflanzen und Rosen: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift (bisher: keine Auflage) 	
	Weitere Nichtzielorganismen **		

* Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).

** Weitere standardmässig beurteilte Nichtzielorganismen umfassen Säuger, Vögel, Nichtzielarthropoden (NTA, *non target arthropods*), Nichtzielpflanzen (NTTP, *non target terrestrial plants*) und Bodenorganismen (Würmer, Springschwänze, Mikroorganismen).